

Ökumenisches Frauenzentrum Evas Arche e. V.

Satzung (in der Fassung vom 03.06.2015)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Ökumenisches Frauenzentrum Evas Arche e. V.“
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, praktische und geistliche Förderung und Begleitung von Frauen in der Kirche und Gesellschaft. Er hat sich die Verwirklichung von gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 - 54 der Abgabeordnung gesetzt. Er verfolgt die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege. Insbesondere will er folgende Aufgaben erfüllen:
 1. Bildung und Beratung von Frauen, insbesondere Stärkung ihres geistlichen und geistigen Bewusstseins sowie der Bewusstwerdung ihrer Rolle in Kirchen und Gesellschaft.
 2. Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Frauen, insbesondere Beratung und Begleitung zur Bewältigung ihrer Lebenssituation.
 3. Verwirklichung ökumenischer Ziele, nämlich Verbreitung des Verständnisses für Religionen, insbesondere für die Glaubensinhalte christlicher Kirchen. Förderung religiösen Erlebens in vielfältigen, besonders frauengemäßen Formen.
- (2) Zur Verwirklichung der in § 2 (1) beschriebenen gemeinnützigen und kirchlichen Ziele und Zwecke des Vereins sollen insbesondere folgende Maßnahmen dienen:

1. Gottesdienste, Andachten, religiöse Rituale und Einrichtung eines Raumes der Stille für religiöse Meditation;
2. Angebote von Seelsorge-Einzelgesprächen;
3. Bildung von Arbeitskreisen, die die feministische Theologie fördern;
4. Bildung von Arbeitskreisen, die sich für die Chancengleichheit und Gleichberechtigung von Frauen in den Kirchen und in der Gesellschaft einsetzen;
5. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Ziele der Ökumene;
6. Selbsterfahrungskurse für Frauen, um sich ihrer geistlichen, geistigen und körperlichen Situation bewusst zu werden und durch Einübung von Interaktionen die gesellschaftliche Kompetenz zu stärken;
7. Initiierung von Selbsthilfegruppen, z. B. zur Unterstützung alleinerziehender, alleinstehender und arbeitsloser Frauen, um die Integration in die Gesellschaft zu stärken;
8. Beratung für Frauen in sozialen und rechtlichen Fragen sowie Gesprächsangebote in Lebenskrisen;
9. Veranstaltungen für arbeitslose Frauen, um die Integration in die Gesellschaft zu erhalten und einer Isolierung vorzubeugen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche weibliche Person ab 16 Jahren werden, die an der Verwirklichung der Ziele des Vereins beteiligt ist.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Vorliegen einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Bestätigung des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliedsversammlung festgelegt wird. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Mitgliedschaft beitragsfrei stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei Verstoß gegen die Satzung und gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
Dem betroffenen Mitglied muss in der Mitgliederversammlung Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt automatisch, wenn die Vereinsfrau trotz vorheriger Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen für 24 Monate im Rückstand ist.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich innerhalb von einer Frist von 14 Tagen unter Angaben der Tagesordnung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlung können vom Vorstand oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen den Mitgliedern 5 Tage vorher unter Angaben der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Sie entscheidet über die Einzelheiten der Vereinskonzepion.

- Sie wählt den Vorstand und erteilt ihm Entlastung aufgrund des Jahresberichtes über die Vereinstätigkeit. Die Mitgliederversammlung kann bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung den Vorstand abwählen.
- Sie legt die Mitgliedsbeiträge fest.
- Sie entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel.

(5) Die Mitgliederversammlung ist bis auf die im nachfolgenden Absatz genannten Fälle immer beschlussfähig.
Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Satzungsänderung, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3, bei der Abwahl des Vorstands mit einfacher Mehrheit; es müssen jedoch mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
Sollten nicht genügend Mitglieder anwesend sein, wird die Einladung wiederholt. Auf der dann stattfindenden Mitgliederversammlung entscheiden die erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das für alle Mitglieder zugänglich gemacht werden muss.
Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern: einer ersten, einer zweiten Vorsitzenden, der Kassenwartin und weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein

Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, wird an dessen Stelle ein neues Vorstandsmitglied in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, die vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen ist.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin geleitet wird.

Diese nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere begünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere von Frauen in Kirche und Gesellschaft.